



SWISS
PAIN
SOCIETY

SWISSPAINSOCIETY.CH

REGLEMENT FÜR DIE VERGABE DES TITELS «SPS SCHMERZSPEZIALIST®»

Stand: 7. März 2023

Der Titel «SPS Schmerzspezialist/-in®» wird von der Swiss Pain Society ausgestellt und ist für fünf Jahre gültig. Therapeuten und Personen mit diesem Titel werden auf einer Liste auf der Website der SPS als «SPS Schmerzspezialist/-in®» deklariert. Der Titel kann unter der Unterschrift auf einem Geschäfts-Briefpapier erscheinen.

Der Titel «SPS Schmerzspezialist/-in®» bestätigt, dass der Inhaber die u.g. Kriterien erfüllt. Es handelt sich dabei nicht um einen anerkannten Fachausweis der FMH.

Alle Anträge werden durch ein Komitee geprüft und rechtswirksam gemacht. Das Komitee wird durch den Vorstand der SPS benannt und besteht aus mindestens zwei Personen.

FÜR EINEN ANTRAG NOTWENDIGE UNTERLAGEN UND BEDINGUNGEN

1 AUSBILDUNGSDIPLOM

Diplom einer akademischen Ausbildung oder einer höheren speziell mit einem Bundesdiplom rechtswirksam gemachten Schule oder einer gleichwertigen anerkannten Ausbildung wie nachfolgend aufgeführt.

- 1.1. Eidgenössischer Titel einer medizinischen Ausbildung oder einer anerkannten ausländischen Ausbildung, welche unter anderem die Behandlung von Patienten mit Schmerzen beinhaltet. Darunter zählen Anästhesiologie, viszerale Chirurgie, Brustchirurgie, Handchirurgie, Mund-Kiefer und Gesichtschirurgie, Frauenheilkunde, Zahnmedizin, Allgemeinmedizin, Inneren Medizin, Physikalische Medizin und Rehabilitation, Neurochirurgie, Neurologie, medizinischen Onkologie, Orthopädie, Pharmakologie und Toxikologie Klinik, Kinderheilkunde, Psychiatrie, Röntgenologie, Rheumatologie, Urologie).
- 1.2. Universitätsdiplom (Master) in der Psychologie, welches in der Schweiz oder in einer gleichwertigen ausländischen Universität erworben wurde.
- 1.3. Universitätsdiplom der Chiropraktik, welches in der Schweiz oder in einer gleichwertigen ausländischen Universität erworben wurde.
- 1.4. Diplom Physiotherapie (HES), welches in der Schweiz oder in einer gleichwertigen ausländischen Schule erworben wurde.
- 1.5. Diplom Ergotherapie (HES), welches in der Schweiz oder in einer gleichwertigen ausländischen Schule erworben wurde.
- 1.6. Diplom in der Krankenpflege (HES), welches in der Schweiz oder in einer gleichwertigen ausländischen Schule erworben wurde.

2 MITGLIEDERBESTÄTIGUNG

- 2.1. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss Mitglied oder Ehrenmitglied der SPS sein. Um ein Mitglied bei der SPS zu werden benötigt es folgende Unterlagen:
 - 2.1.1. Formularantrag auf Mitgliedschaft
 - 2.1.2. 1x Empfehlungsschreiben von einer Person, die bereits SPS Mitglieder ist

3 80h SCHMERZTHERAPIE AUSBILDUNG

Die verlangte theoretische Ausbildung umfasst 80h. Dies kann gesplittet in Form eines 50h Basic-Kurs und 30h Spezial-Weiterbildung, oder als ein zusammenhängender Kurs absolviert werden. Jeder Antragsteller muss die theoretische SPS-Prüfung besuchen und bestehen.

3.1. 50h Basic-Kurs

3.1.1. Die Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss des SPS 50h Basic-Kurses muss nachgewiesen werden.

3.2. 30h Spezial-Weiterbildung

3.2.1. Die restlich geforderten 30h Schmerzausbildung für den Titel «SPS Schmerzspezialist ®» können durch fachspezifische Weiterbildungen zusammengetragen werden. Die SPS wird dazu auf der Gesellschaftswebsite ein Pool mit möglichen Fortbildungen zur Verfügung stellen.

3.3. 80h zusammenhängender Kurs

3.3.1. Auf Anfrage und nach Prüfung der SPS Kommission, die für den Titel «SPS Schmerzspezialist/-in®» verantwortlich ist, kann ein gleichwertiger Bildungskurs, welcher die multidisziplinäre Behandlung des chronischen Schmerzes vermittelt und ca. 80 Stunden entspricht, anerkannt werden. Eine Bestätigung des Kursinhaltes und der geleisteten Stunden inkl. des erfolgreichen Abschlusses muss der Anfrage beigelegt werden.

3.4. SPS theoretische Prüfung

3.4.1. Die SPS wird eine theoretische Prüfung mit 15 relevanten Fragen zusammenstellen und mehrere Prüfungstermine pro Jahr bereitstellen.

3.4.2. Liegt die Schmerzkursausbildung inkl. Prüfung länger als 5 Jahre zurück, ist die Wiederholung der theoretischen Prüfung nicht nötig. Es ist jedoch der Nachweis einer entsprechenden Fortbildung zum Thema Schmerz erforderlich. Zum Beispiel die regelmäßige Teilnahme an den SPS Jahreskongressen in den letzten 5 Jahren.

3.5. Im Falle eines Einspruches ist der Vorstand der SPS die höchste Instanz. Die Entscheidung des SPS Vorstandes ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

4 REZERTIFIZIERUNG

4.1. Die Weiterbildungspflicht ist erfüllt, wenn jährlich 10 Credits durch kontinuierliche gegliederte Weiterbildungen nachgewiesen werden können. Ein Weiterbildungskredit entspricht ca. 45 Weiterbildungsminuten. Die- oder derjenige, welche/r innerhalb 5 Jahren die erforderlichen 50 Credits nicht erzielen konnte, kann die erforderliche Weiterbildung im darauffolgenden Kalenderjahr der Kontrollperiode nachholen.

4.2. Alle Therapeuten, deren Name auf der Liste der «SPS Schmerzspezialist/-in®» auf der SPS Website erscheinen, müssen dem SPS Zentralsekretariat alle 5 Jahre die Bestätigung der

50 geforderten Credits zukommen lassen. Die Therapeuten mit dem Titel „SPS Schmerzspezialist ®“ tragen selbst die Verantwortung, der SPS diesen Weiterbildungsbeweis nach den bestimmten Kontrollperioden einzureichen.

4.3. Die Weiterbildungskommission entscheidet daraufhin, ob die Weiterbildungspflicht erfüllt ist und der Titel «SPS Schmerzspezialist/-in®» erneut vergeben wird. Im Falle eines Einspruches ist der Vorstand der SPS die höchste Instanz.

4.4. Anerkannte Weiterbildungen

Eine Liste mit den anerkannten Weiterbildungen erscheint auf der Website www.swisspainsociety.ch.

4.4.1. Jahreskongress der SPS

4.4.2. wissenschaftlicher Brunch der SPS

4.4.3. von der IASP und EFIC organisierte Kongresse

4.4.4. sowie Jahreskongresse der nationalen Verbände der IASP

4.4.5. andere Veranstaltungen, welche der Schirmherrschaft der SPS unterliegen

5 URKUNDE

Ein «SPS Schmerzspezialist/-in®» erhält eine offizielle Urkunde der SPS als Leihgabe. Sie verbleibt im Eigentum der SPS und kann jederzeit zurückgefordert werden. Der «SPS Schmerzspezialist/-in®» darf diese offizielle Urkunde während der andauernden Anerkennung nutzen und beispielsweise in seiner Praxis platzieren.

6 ABERKENNUNG

Ein erteilter Titel «SPS Schmerzspezialist/-in®» kann bei Nicht-Erfüllung von vorgegebenen Kriterien (unter Punkt 1-4 beschrieben) oder bei schwerwiegender Verfehlung durch die erteilende Instanz wieder aberkannt werden. Durch einen Brief des SPS Komitees kann der entsprechende Titel des Antragstellers oder Inhabers angehalten werden. Die Verwendung dieses Titels im Umgang und auf Drucksachen muss dann umgehend eingestellt werden.

7 VORGEHEN

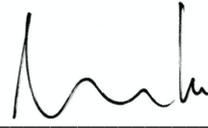
Wird ein erteilter Titel «SPS Schmerzspezialist/-in®» ® nicht vor Ablauf verlängert oder zwischenzeitlich aberkannt, fallen bei erneuter Beurteilung die Gebühren wie bei einer Erstbeurteilung an.

Dieses Reglement tritt im April 2014 in Kraft.
Am 7. März 2023 wurde das Reglement zuletzt angepasst bzw. ergänzt.

Zürich, Namens des SPS Weiterbildungskomitees:



Dr. med. André Ljutow
SPS Past President
(2017-2023)



Dr. méd. Nicolas Mariotti
SPS Beisitzer
(2017-2023)